

2877/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2911/J betreffend den Bau einer Autobahnraststätte in Hohenems, welche die Abgeordneten Lackner und Genossen am 18. September 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegt ein Bericht zur vergleichenden Standortuntersuchung vom 18.7.1997 vor, der seitens der Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg mit Schreiben vom 24.7.1997 übermittelt wurde. In dieser Untersuchung wurde die Nachfragestruktur anhand der aus der Verkehrs frequenz ermittelten Kundenfrequenz und der Entfernung zur nächstgelegenen Raststation ermittelt. Nach den Ausführungen dieses Berichtes ist ein Raststationsstandort bei Hohenems aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (wobei sowohl die Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Betreibers, als auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Optimierung inländischer Wertschöpfung, Optimierung der

Abgabenerträge und Synergien zu anderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen - Tourismus und Agrarförderung etc. - untersucht wurden) den verglichenen alternativen Standorten bei Satteins und Hörbranz eindeutig vorzuziehen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Sowohl für den Standort bei Hohenems als auch bei Hörbranz befinden sich die für eine Raststation erforderlichen Grundflächen bereits im Eigentum der Republik Österreich. Für eine Raststation bei Hohenems werden davon für Verkehrs- und Abstellflächen 22.020 m<sup>2</sup> und für Grünflächen 16.599 m<sup>2</sup> benötigt. Die vergleichbaren Werte für einen Standort bei Hörbranz betragen 22.801 m<sup>2</sup> für Verkehrs- und Abstellflächen sowie 8.892 m<sup>2</sup> für Grünflächen. Die Grundflächen im Bereich von Hohenems sind derzeit unverbaut, im Bereich des derzeitigen Grenzzollamtes Hörbranz sind derzeit 2.941 m<sup>2</sup> hochbaulich genutzt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Beurteilung dieser Frage fällt in die Ingerenz des Landes Vorarlberg, nach einem diesbezüglich von Vorarlberg eingeholten Rechtsgutachten besitzt die Landschaftsschutzanwältin demnach keine Parteistellung.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht davon aus, daß die Standortentscheidung innerhalb der Vorarlberger Landesregierung nach objektiven und sachlichen Kriterien erfolgt ist.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht davon aus, daß das Land Vorarlberg bei seiner Standortwahl die rechtlichen Voraussetzungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz genauestens geprüft hat, zumal die entsprechenden behördlichen Entscheidungen im Kompetenzbereich des Landes Vorarlberg zu treffen sein werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vertritt in diesem Zusammenhang den Standpunkt, daß die gegenständliche Aussage der Vorarlberger Landesregierung nur unter Voraussetzung des rechtsstaatlichen Prinzipes möglich war.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

In einem solchen Fall wäre die Errichtung der Raststation Hohenems nicht möglich.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortungen zu den beiden vorangegangenen Fragen verwiesen.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

In den "besonderen Bedingungen" der Ausschreibungsunterlagen wurde sichergestellt, daß aus dem Titel einer allfälligen Nichterteilung für die Errichtung und den Betrieb der Raststation erforderlicher behördlicher Bewilligungen seitens des Bestandnehmers keinerlei Ansprüche und Forderungen gegen die Republik Österreich erhoben werden können.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Der zitierten Aussage von Dr. Gabriel liegt die der neuen Vorarlberger Tageszeitung gegenüber bekanntgegebene Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zugrunde, wonach zufolge der mit Regierungsbeschluß zugesicherten positiven Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren von einer zeitgerechten Verfügbarkeit der Raststation Hohenems ausgegangen werden kann. Diese stellt keine private Meinung dar, sondern wurde seitens des Wirtschaftsministeriums wiederholt in dieser Form zum Ausdruck gebracht.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Diese Empfehlung ist im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt, sämtliche diesbezügliche Vorbringen wurden unverzüglich an die Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg weitergeleitet, um in den Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Vorarlberger Landesregierung einfließen zu können.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die angesprochene "Wirtschaftlichkeitsstudie" wurde von der Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg als Entscheidungshilfe für die Landesregierung in Auftrag gegeben. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitablauf dieser Untersuchungen Einfluß genommen, sodaß diese Frage nicht beantwortet werden kann.